

Schaf-/Ziegenhaltung **Kurzmerkblatt zu Kennzeichnung, Bestandsregister,** **Meldungen, Tierschutz, sonst.**

Bezüglich der Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen ist nach Viehverkehrsverordnung (VVVO) Folgendes zu beachten:

Registrierung

Jede Schaf- bzw. Ziegenhaltung muss beim Veterinäramt angezeigt werden. Über einen Registriernummernantrag wird vom VIT in Verden eine Registriernummer zugeteilt.

Bestandsregister

Es muss ein Bestandsregister nach dem Muster der Anlage 11 der VVVO geführt werden, in dem Zugänge (Geburten und Zukauf), Abgänge und Verendungen eingetragen werden müssen.

Muster unter www.vit.de

Begleitpapier

Bei jeder Verbringung müssen Schafe/Ziegen von einem Begleitpapier nach Anlage 10 der VVVO begleitet sein.

Muster unter www.vit.de

Zwei Stichtagsmeldungen

Am Anfang jedes Jahres (bis Mitte Januar) sind die im Bestand vorhandenen Schafe/Ziegen zu melden an:

1. **VIT** (schriftlich oder online unter www.hi-tier.de)
Adresse: 27283 Verden, Heinrich-Schröder-Weg 1, Tel 04231 955633 sowie
2. **Tierseuchenkasse** (hier erfolgt Erinnerung per Meldekarte)

Zugänge und Abgänge:

- **Zugegangene Tiere** müssen gekennzeichnet und von einem Begleitpapier begleitet sein. Sie müssen neben dem Eintrag ins Bestandsregister innerhalb von 7 Tagen dem VIT Verden gemeldet werden (schriftlich oder unter <https://www.hi-tier.de/>).
- **Lebende Tiere, die abgegeben werden**, müssen gekennzeichnet und von einem Begleitpapier begleitet sein. Sie müssen neben dem Eintrag ins Bestandsregister innerhalb von 7 Tagen dem VIT Verden gemeldet werden (schriftlich oder unter <https://www.hi-tier.de/>).
- **Verendete Tiere** sind in das Bestandsregister einzutragen.

Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der Schafe/Ziegen erfolgt i.d.R. über zwei gelbe individuelle Ohrmarken, davon eine mit Transponder.

Für Lämmer, die im ersten Lebensjahr in Deutschland geschlachtet werden, genügt auch die Kennzeichnung mit einer weißen Bestandsohrmarke.

Die Kennzeichnung der Schafe/Ziegen muss innerhalb von 9 Monaten nach der Geburt erfolgen. (falls unter 9 Monate alte Lämmer aus dem Bestand verbracht werden, müssen sie jedoch schon früher - spätestens zum Zeitpunkt des Verbringens - gekennzeichnet werden).

Ohrmarken können vom Tierhalter direkt beim VIT in Verden bestellt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.vit.de unter Viehverkehrsverordnung oder jade-weser.de

Tierschutz

Neben dem Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind insbesondere die „Empfehlungen für die ganzjährige und saisonale Weidehaltung von Schafen“ des LAVES zu beachten:

<https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/empfehlungen-fuer-die-ganzjaehrige-und-saisonale-weidehaltung-von-schafen-89476.html>

Bezüglich der notwendigen Sachkunde für eine Schafhaltung wird auf die vorhandenen Fortbildungsmöglichkeiten bei der Landwirtschaftskammer und den Landesschafzuchtverbänden hingewiesen.

Arzneimittel-Bestandsbuch

Sollte eine Arzneimittelbehandlung erforderlich sein, ist diese entsprechend der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung zu dokumentieren, dies gilt auch für Hobbytiere.

Entsorgung toter Tiere

Verendete Tiere sind gemäß des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes der Oldenburger Fleischmehlfabrik in Kampe unverzüglich zur Abholung zu melden und bereitzustellen.

Schlachtung

Im Falle der Hausschlachtung ist zu beachten, dass nur gesunde Tiere geschlachtet werden dürfen und jedes Tier der Fleischuntersuchung durch den zuständigen amtlichen Tierarzt unterliegt, der rechtzeitig vorher zu informieren ist. Zuständigkeiten für Hausschlachtbezirke finden sich auf unserer Homepage www.jade-weser.de. Schlachtabfälle (z.B. Magen-Darm-Trakt, etc.) sind über das zuständige Entsorgungsunternehmen Oldenburger Fleischmehlfabrik in Kampe abholen zu lassen. Eine Entsorgung über den Restmüll ist nicht möglich.

Eine Entsorgung über den Restmüll ist nicht möglich.

Die Schlachtung darf nur durch sachkundige Personen erfolgen. Die Bestimmungen der Tierschutzschlachtverordnung sind einzuhalten.

*Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den Zweckverband Veterinär*amt JadeWeser.